

- An alle Haushalte -



Aktuelle Informationen der Stadt Baesweiler über die Haushaltssituation und die Entwicklung der Steuern und Gebühren im Jahre 2019

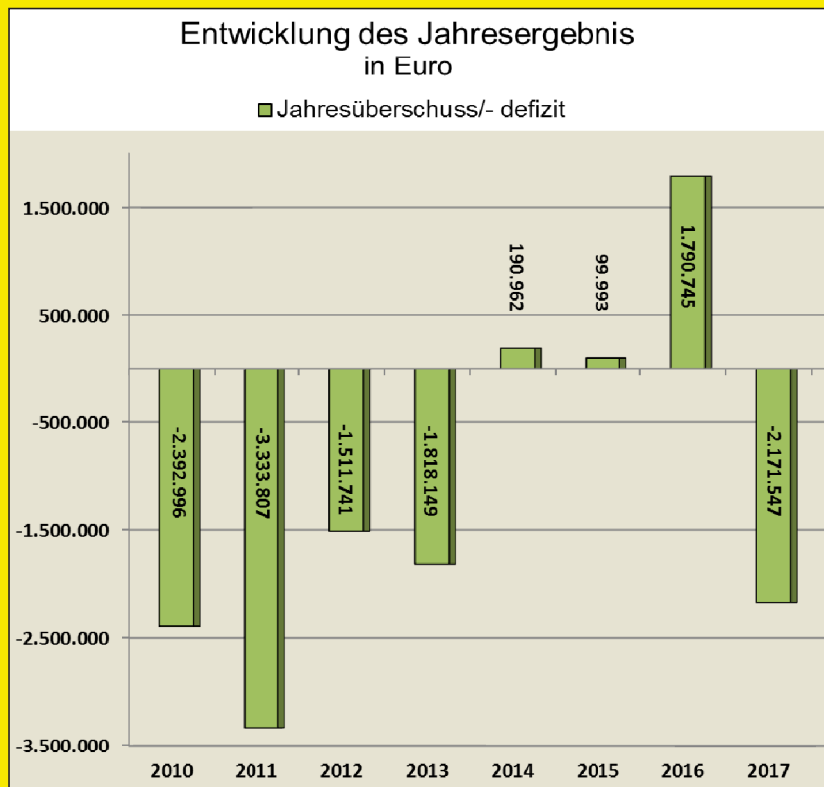
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie es seit vielen Jahren gewohnt sind, möchte ich den Jahresbeginn dazu nutzen, Sie als Bürgerinnen und Bürger über die finanzielle Situation der Stadt sowie über die Entwicklung bei den Steuern und den Gebühren zu informieren.

Mir ist es wichtig, Ihnen die Beweggründe für getroffene Entscheidungen verständlich zu machen.

Zur Haushaltssituation insgesamt:

Nachdem in den Jahren 2014 bis 2016 Überschüsse in den jeweiligen Jahresabschlüssen festgestellt werden konnten, schließt das Jahr 2017 leider mit einem Defizit in Höhe von rund 2,17 Mio. € ab.



Für das Jahr 2018 gehen wir wieder von einem Überschuss im Jahresabschluss aus. Der Haushaltsplan 2019 weist ein Defizit von rund 535.000 € im Ergebnisplan aus.

Grundsteuer B muss geringfügig angehoben werden!

Trotz des eigentlich noch vertretbaren Defizits im Haushaltsplan 2019 wird die Stadt Baesweiler durch die Systematik des kommunalen Finanzausgleiches des Landes leider quasi „gezwungen“, den Hebesatz der Grundsteuer B von 430 v.H. auf 443 v.H. anzuheben.

Aufgrund der Anhebung des sogenannten „fiktiven“ Hebesatzes durch das Land NRW würden wir ohne Anhebung des eigenen Hebesatzes nämlich finanzielle Einbußen bei den Zuweisungen des Landes hinnehmen müssen.

Aus diesem Grund ist die vom Stadtrat beschlossene Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 13 Punkte – dies entspricht rund 3 % - leider unvermeidbar. Die Auswirkungen für Grundstückseigentümer und Mieter sind jedoch moderat. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass dies die erste Anhebung seit 2015 ist.

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer können unverändert bleiben.

Die Durchschnittshebesätze der Kommunen in NRW liegen 2018 bei der Grundsteuer B bei 570 v.H..

Auch nach einer Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B liegt dieser also noch weit unter dem Durchschnitt.

Ein Blick auf die Hebesätze der Kommunen der Städteregion in den Jahren 2017 und 2018 zeigt, dass die Stadt Baesweiler weiterhin mit Abstand die geringsten Hebesätze aller regionsangehörigen Kommunen erhebt, wovon sowohl Eigentümer als auch Mieter profitieren:

Stadt/Gemeinde	Realsteuerhebesätze					
	Gewerbesteuer		Grundsteuer A		Grundsteuer B	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
Aachen	475	475	305	305	525	525
Alsdorf	495	495	437	437	695	695
Baesweiler	420	420	250	250	430	430
Eschweiler	490	490	310	310	520	520
Herzogenrath	485	485	325	325	510	510
Monschau	450	495	350	450	645	695
Roetgen	500	510	370	370	595	620
Simmerath	445	445	350	350	490	490
Stolberg	495	495	495	495	595	595
Würselen	495	495	437	437	575	575

Erfreulich ist, dass wir nach wie vor in der Lage sind, in einem bemerkenswerten Umfang in die Infrastruktur unserer Stadt zu investieren.

Der Haushaltsplan 2019 sieht - auch aufgrund vieler Förderprogramme von Bund und Land die wir gerne nutzen - über 25 Mio. € für Investitionen vor.

Investiert wird weiterhin in die Sanierung, Erweiterung und Digitalisierung unserer Schulen, die Sanierung unseres Hallenbades, die Aufrüstung der Feuerwehr sowie in Erschließungs-, Straßenbau- und Kanalbaumaßnahmen und nicht zuletzt in den Umbau und die Erweiterung des Rathauses Baesweiler.

Der komplette Haushaltsplan kann auf der Homepage der Stadt Baesweiler (www.baesweiler.de) unter dem Reiter „Rathaus-Haushaltplan“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zur Entwicklung der Gebühren:

Die **Bestattungs- und Grabstellengebühren** bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. 2018 wurde erstmals die Möglichkeit der Bestattung in Urnenkammern auf dem Friedhof in Oidtweiler geschaffen.

Bei den **Abfallgebühren** müssen gegenüber dem Vorjahr nur leichte Korrekturen vorgenommen werden.

Die jährliche Grundgebühr bleibt bei unverändert 105,12 € je 80 l Restabfallbehälter. Die Gebühr für eine Abfallgemeinschaft wird um 5,76 € von bisher 87,00 € auf 81,24 € gesenkt.

Die Entleerungsgebühr steigt dagegen von 3,46 € auf 3,68 €, da mit steigenden Transport- und Verbrennungskosten kalkuliert worden ist.

Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt (Inkontinenz-/Windeltonne) beträgt ab 01.01.2019 statt bisher 18,12 € nur noch 9,72 € zuzüglich der entsprechenden Leerungsgebühren.

Gestiegene Entsorgungskosten im Bereich der Grünabfälle führen zu einer moderaten Anhebung der jährlichen Gebühr für die Biotonne von bisher 35,64 € auf 38,88 €. Diese Gebühr war seit 2014 unverändert. In dieser Gebühr sind die 2-wöchentlich möglichen Leerungen bereits enthalten.

Durch vorgesehene Investitionen am Recyclinghof soll im Laufe des Jahres 2019 die Möglichkeit geschaffen werden, in begrenzten Mengen Bauschutt, Restsperrgut und Altholz anliefern zu können.

Hier wird analog die für die Entsorgungszentren der AWA geltende Mengengrenzung von 1 m³ Anwendung finden.

Für die Entsorgung von Sperrgut, Altholz und Bauschutt am Recyclinghof bis 0,5 m³ wird ein Entgelt von 10,00 € für die Anlieferung bis 1 m³ wird ein Entgelt von 20 € erhoben.

Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A IV) bis 1 m³ wird ebenfalls ein Entgelt von 10,00 € erhoben.

Auf Grund der Gebührenkalkulation für 2019 muss die **Kanalbenutzungsgebühr** für Schmutzwasser gegenüber dem Vorjahr von bisher 3,07 € auf neu 3,14 € je m³ Frischwasserverbrauch angehoben werden. Die Niederschlagswassergebühren für befestigte Flächen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, müssen von bisher 1,20 € auf 1,22 € je m² angehoben werden.

Insgesamt gestiegene Kosten und aufgelaufene Fehlbeträge aus Vorjahren machten diese Anhebung unumgänglich.

Die **Straßenreinigungsgebühren** für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung (Sommerwartung) wurde ab dem 01.01.2019 von bisher 1,15 € je lfd. Meter auf neu 1,32 € je lfd. Meter festgesetzt. Die Gebühren für die Winterwartung konnten auf Grund der vergangenen milden Winter zum vierten Mal in Folge gesenkt werden und zwar auf nunmehr 0,14 € je lfd. Frontmeter (bislang 0,29 €).

Durch die milden Winter wurden in dem Gebührenhaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die nun nach und nach gebührenbedarfsmindernd den Gebührenpflichtigen wieder zu Gute kommen.

Bei der Sommerwartung machten gestiegene Kosten und leichte Fehlbeträge aus Vorjahren eine Anpassung des Gebührensatzes erforderlich.

Alle Gebührensatzungen können Sie ebenfalls im Detail auf der Homepage der Stadt Baesweiler (www.baesweiler.de) unter dem Reiter „Rathaus/Ortsrecht“ einsehen.

Baesweiler führt Hundebestandsaufnahme durch

Wie alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhebt auch die Stadt Baesweiler eine jährliche Hundesteuer. Dies setzt jedoch voraus, dass die Vierbeiner vom Hundehalter bei der Stadtverwaltung (Rathaus Setterich, Zimmer 23, Telefon: 800-577) angemeldet werden. Die jährliche Hundesteuer beträgt derzeit:

- a) wenn 1 Hund gehalten wird = 75,00 €/Jahr,
- b) wenn 2 Hunde gehalten werden, je Hund = 90,00 €/Jahr,
- c) wenn 3 oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund = 102,00 €/Jahr,
- d) wenn gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund = 600,00 €/Jahr.

Leider musste in zurückliegender Zeit festgestellt werden, dass nicht alle Hundehalter der Pflicht zur Anmeldung ihrer Hunde nachgekommen sind.

Steuergerechtigkeit und Gleichbehandlung aller Bürger veranlassen die Stadt Baesweiler daher, auf die Verpflichtung zur Anmeldung gehaltener Hunde nochmals eindringlich hinzuweisen.

Sämtliche Haushalte im Stadtgebiet werden im Frühjahr 2019 durch Mitarbeiter einer beauftragten Firma aufgesucht.

Die Firma wird durch Befragung den vorhandenen Hundebestand feststellen. Zur Durchführung dieses Auftrages werden die Wohnungen nicht betreten. Jeder der nicht sicher ist, ob die betreffende Person, die an der Haustür klingelt, tatsächlich von der Stadt beauftragt ist, lässt sich im Zweifelsfall die von der Stadt ausgestellte Legitimation zeigen. Diese Legitimation ist von den Außendienstmitarbeitern sichtbar zu tragen.

Falls nicht gemeldete Hunde festgestellt werden, wird eine rückwirkende Steuerfestsetzung erfolgen. In Einzelfällen können Bußgelder bis zu 5.000,00 € festgesetzt werden. Daher empfehlen wir jedem Hundehalter, die Anmeldung schnellstens vorzunehmen. Nur so kann sich der Bürger Unannehmlichkeiten ersparen.

Die Stadtverwaltung ist davon überzeugt, dass die meisten Hunde wirklich angemeldet wurden. Dennoch ist im Sinne einer Gleichbehandlung aller Hundehalter diese Überprüfung und Zählung erforderlich, wie dies in vielen anderen Städten auch schon erfolgt ist.

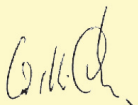
Abschließend möchte ich Ihnen anbieten, für Rückfragen gerne zur Verfügung zu stehen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich bedanke mich herzlich für das sehr angenehme und erfolgreiche Miteinander und freue mich auf die Fortsetzung im neuen Jahr.

Von Herzen wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie für das neue Jahr 2019 alles Gute, Zufriedenheit, Glück und vor allem Gesundheit.

Ihr



(Dr. Willi Linkens)